

STATUTEN

Verband

Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Sektion Bern

NAME, SITZ, ZWECK, DAUER

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Bern“ (im folgenden abgekürzt als „VSAO Bern“), besteht im Kanton Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariates.

Der Verein bildet eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (im folgenden abgekürzt als „VSAO CH“).

MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der VSAO Bern kennt (in Übereinstimmung mit den Statuten des VSAO CH) folgende Mitgliedschaftskategorien:

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind:

- angestellte Ärztinnen und Ärzte
- Studierende der Medizin, die Mitglieder des VSM sind
- Personen mit Schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben.

Bei vorübergehendem Arbeitsunterbruch oder Tätigkeit im Ausland können Aktivmitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind:

- selbständig erwerbende Ärztinnen und Ärzte
- pensionierte Ärztinnen und Ärzte
- andere Angehörige akademischer Gesundheitsberufe

Passivmitglieder können, unter Vorbehalt der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die wirtschaftlichen Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes benützen. Sie bezahlen den vollen Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für die Anliegen des VSAO eingesetzt haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Kollektivmitglieder und Untersektionen

Der Vorstand kann auf Gesuch hin Vereinigungen von Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten an bernischen Spitälern als Kollektivmitglieder, solche an ausserkantonalen Spitälern als Untersektionen aufnehmen. Die Kollektivmitglieder und Untersektionen haben die Statuten des VSAO Bern sowie des VSAO CH anzuerkennen.

Kollektivmitglieder und Untersektionen besitzen lediglich im Vorstand ein Stimmrecht, das durch ihre Vertreter ausgeübt wird. Der Vorstand kann nähere Bestimmungen über die Zahl der Vertreter und die Anerkennung der Statuten erlassen.

Die Kollektivmitglieder und Untersektionen bezahlen in der Regel keinen Mitgliederbeitrag. Ihre Mitglieder sind von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen, sofern sie nicht zugleich persönliches Mitglied des VSAO Bern sind.

Der Vorstand kann die Kollektivmitgliedschaft einer Organisation aufheben, falls die Anzahl der Ärzte mit persönlicher Mitgliedschaft beim VSAO innerhalb des Kollektivmitgliedes erheblich unter den durchschnittlichen Organisationsgrad sinkt.

Art. 3

Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten sowie der Vereinsbeschlüsse in sich.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist trotzdem voll geschuldet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe. Er kann in besonderen Fällen dem Zentralvorstand gemeldet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu streichen, welche den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Art.5

Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag. Der Sektionsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf nicht mehr als Fr. 250.—betragen.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder des VSAO Bern sind von der Beitragspflicht befreit.

VEREINSORGANE

Art. 6

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidium sowie der Kontrollstelle
- c) Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Auflösung des Vereines
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Kontrollstelle oder von Mitgliedern über alle Fragen, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag mit der Traktandenliste versandt werden.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung beim Sekretariat einzureichen.

Art. 9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied, (ohne Kollektivmitglieder) über eine Stimme verfügt.

Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

Art. 10

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand bildet das oberste geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er behandelt alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei auch Kollektivmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7 selbst.

Art. 12

Der Vorstand ist befugt, unter seiner Verantwortung die Ausübung einzelner Kompetenzen ganz oder teilweise an Ausschüsse von Vereinsmitgliedern oder an einzelne Vereinsmitglieder zu übertragen.

Er ist weiter berechtigt, Vorstandsmitglieder, die im Verlaufe des Jahres austreten, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ebenso kann ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen.

Art. 13

Der Vorstand und das Präsidium werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der mitstimmenden Vorsitzenden den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bzw. telefonisch bei nachfolgender schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

Art. 15

Zur Führung der Geschäfte sowie der Kasse wird ein ständiges Sekretariat errichtet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird im Rahmen des Budgets vom Vorstand gewählt. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kommt im allgemeinen Einzelunterschrift zu. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zeichnet er/sie kollektiv mit dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen/deren Verhinderung mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder ausnahmsweise mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann in Sonderfällen spezielle Regelungen treffen.

Die Vereinsrechnung ist jeweils auf Ende des Jahres abzuschliessen.

Die Entschädigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit richten sich nach einem mit dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag.

Kontrollstelle

Art. 16

Die Kontrollstelle hat zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinsrechnung zu prüfen sowie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf evtl. vorhandenes Vereinsvermögen.

Bei der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung.

Art. 18

Soweit keine besondere Regelung in den vorliegenden Statuten getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 19

Diese Statuten sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2003 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Bern, 8.5.2003

Das Präsidium:

Dr. med. Katharina Gasser

Dr. med. Stefan Schneider

Die Geschäftsführerin:

Rosmarie Glauser, Fürsprecherin